

3a] **Lehrausgaben Deutscher Gesetze** [3a

herausgegeben von

Professor Dr. O. Bühler, Münster i. W.

Staatsrechtliche Gesetze

des Reiches und Preußens

fotoie

Gewerbeordnung

und Gaststättengesetz

**Textausgabe mit
den nötigsten Verweisungen, Paragraphenüberschriften
und Sachregister**

von

Dr. Ottmar Bühler

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Münster i. W.



Berlin und Leipzig 1931

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl F. Tribner — Zeit & Comp.

Archiv-Nr. 23 03 31.

Vorwort.

Die Auswahl und Redigierung der aufgenommenen Gesetze richtete sich bei diesem Bande nach denselben Grundsätzen wie bei den Verwaltungsgesetzen (1930). Nur für die dort über den Zweck der einzelnen Gesetze unterrichtenden einleitenden Bemerkungen schien mir bei den staatsrechtlichen Gesetzen, deren Bedeutung sich aus ihrem Titel im allgemeinen ohne weiteres ergibt, kein so großes Bedürfnis vorhanden zu sein, ich habe von solchen im Interesse der Raumersparnis daher abgesehen.

Trotz allen Strebens nach mäßigem Umfange auch dieses Bandes ist doch u. a. die alte Preussische Verfassung von 1850 mit aufgenommen worden, da von ihr zurzeit überhaupt keine Ausgabe mehr erhältlich ist und sie im staatsrechtlichen Unterricht doch so notwendig gebraucht wird.

Daß auch die Gewerbeordnung (nebst dem Gaststättengesetz) diesem Bande hinzugefügt wurde, geschah auf Grund der Erfahrung, die mir von einer ganzen Reihe von Kollegen bestätigt wurde, daß dieses in unseren öffentlich-rechtlichen Vorlesungen und Übungen außerordentlich oft gebrauchte Gesetz, wenn es nur in einer besonderen Ausgabe erhältlich ist, gar zu oft eben nicht in der Hand des Hörers ist, wenn wir es dort voraussetzen.

Die staats- und verwaltungsrechtlichen Gesetze werden auch in einem Gesamtbande abgegeben, in dem zugleich die wichtigsten Nachträge zu den Verwaltungsgesetzen, namentlich das Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, mit eingebunden sind (während diese Nachträge dem Verwaltungsgesetzband allein nur lose beigegeben werden können). Hier ist dann also in einem Bande alles geboten, was für die öffentlich-rechtlichen Übungen benötigt wird und damit ein Wunsch erfüllt, den wohl manche mit mir geteilt haben werden.

Münster (Westf.), Oktober 1931.

Dechaneistraße 19.

Ottmar Bühler.

Zur Beachtung:

Ob es sich um Reichs- oder Preussische Gesetze handelt, ist jeweils, wenn nötig durch Zusatz des Herausgebers, kenntlich gemacht.

Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern stammen vom Herausgeber, solche in runden Klammern aus dem amtlichen Text.

Inhaltsübersicht.

A. Geordnet nach Sachgegenständen (zugleich nach der Folge der Nummern).

| I. Verfassungen. | Seite |
|---|---------|
| 1. Reichsverfassung. Vom 11. August 1919 . . . | 1—47 |
| 1a. Reichsverfassung. Vom 16. April 1871 | 47—73 |
| 1b. Aufruf des Rates der Volksbeauftragten. Vom 12. November 1918 | 73—74 |
| 1c. [Reichs-]Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt. Vom 10. Februar 1919 | 74—76 |
| 1d. [Reichs-]Übergangsgesetz. Vom 4. März 1919 | 77—78 |
| 2. Preussische Verfassung. Vom 30. November 1920 | 78—96 |
| 2a. Preussische Verfassungsurkunde. Vom 31. Januar 1850 | 97—117 |
| 3. [Reichs-]Republikanengesetz. Vom 25. März 1930 | 117—122 |
| 4. [Reichs-]Verordnung über die Deutschen Flaggen. Vom 11. April 1921/5. Mai 1926 | 122—125 |
| II. Gesetzgebende Organe und Gesetzgebung. | |
| 1. Reichstag und Landtag: | |
| 5. Reichswahlgesetz. Vom 6. März 1924 | 126—139 |
| 5a. Preuß. Wahlgesetz [Landeswahlgesetz]. Vom 28. Oktober 1924 | 126—139 |
| 6. Reichsstimmordnung. Vom 14. März 1924 (Auszug) | 139—147 |
| 7. [Reichs-]Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage. Vom 8. Mai 1920 | 147—148 |
| 8. [Reichs-]Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. Vom 15. Dezember 1930 | 148—150 |
| 9. Geschäftsordnung für den Reichstag. Vom 12. Dezember 1922/31. März 1931 | 150—174 |

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|---------|
| 2. Reichsrat und Staatsrat: | |
| 10. [Preuß.] Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen. Vom 3. Juni 1921 | 174—176 |
| 11. [Preuß.] Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat. Vom 16. Dezember 1920 | 177—183 |
| 3. Reichswirtschaftsrat: | |
| 12. [Reichs-]Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat (Auszug). Vom 4. Mai 1920 | 183—189 |
| 4. Gesetzgebung: | |
| 13. [Reichs-]Gesetz über den Volksentscheid. Vom 27. Juni 1921 | 189—198 |
| 13a. [Preuß.] Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden. Vom 8. Januar 1926 | 198—205 |
| 14. [Reichs-]Gesetz zur Ausführung des Art. 18 der N. B. Vom 8. Juli 1922 | 205—207 |
| 14a. [Preuß.] Gesetz über die Angliederung Walbeds. Vom 25. Juli 1928 | 208—217 |
| 14b. [Reichs-]Gesetz über die Vereinigung Walbeds mit Preußen. Vom 7. Dezember 1928 | 217—218 |
| 15a. [Reichs-]Ermächtigungsgesetz. Vom 13. Oktober 1923 | 218 |
| 15b. [Reichs-]Ermächtigungsgesetz. Vom 8. Dezember 1923 | 219 |
| 16. [Reichs-]Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen. Vom 13. Oktober 1923 | 219—220 |
| 16a. [Preuß.] Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen. Vom 9. August 1924 | 220—221 |
| 17a. Nachweisung der Verordnungen auf Grund von Art. 48 in den Jahren 1919—1931 | 221 |
| 17b. Inhaltsübersichten der Dezember-Notverordnung 1930 und der Juni-Notverordnung 1931 | 222—224 |
| III. Reichspräsident und Reichsminister; Vollziehung. | |
| 18. [Reichs-]Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten. Vom 6. März 1924 | 225—226 |
| 19. Reichsministergesetz. Vom 27. März 1930 | 227—235 |
| 20. Geschäftsordnung der Reichsregierung. Vom 3. Mai 1924 | 235—244 |
| IV. Verfassungsgerichtsbarkeit. | |
| 21. Reichs-Gesetz über den Staatsgerichtshof. Vom 9. Juli 1921 | 245—251 |

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|--|---------|
| 22. Reichs-Gesetz zur Ausführung des Art. 13 der R. V. Vom 8. April 1920 | 251—252 |
| V. Beamtenrecht. | |
| 23. Reichs-Beamten-Gesetz. Vom 17. Mai 1907 . . . | 253—295 |
| 24. [Preuß.] Gesetz betr. die Dienstvergehen der nicht- richterlichen Beamten. Vom 31. Juli 1852 . . . | 296—317 |
| 25. Reichs-Befolgungs-Gesetz. Vom 16. Dezember 1927 | 317—332 |
| 25a. Preuß. Befolgungs-Gesetz. Vom 17. Dezember 1927 | 333—334 |
| VI. Wehrmacht. | |
| 26. [Reichs-]Wehr-Gesetz. Vom 23. März 1921 (Aus- zug) | 335—348 |
| VII. Finanzen. | |
| 27. [Reichs-]Finanzausgleich-Gesetz. Vom 27. April 1926 (Auszug) | 349—354 |
| 28. [Reichs-]Bekanntmachung-Gesetz. Vom 10. August 1925 | 354—359 |
| 28a. [Reichs-]Gesetz über die Pauschallierung der Ver- waltungskostenzuschüsse. Vom 17. Juli 1930 . . | 360—363 |
| 29. Reichs-Haushalts-Ordnung. Vom 31. Dezember 1922/14. April 1930 | 363—402 |
| 29a. [Preuß.] Gesetz betr. den Staatshaushalt (Komp- tabilität-Gesetz). Vom 11. Mai 1898 | 403—417 |
| 29b. Reichs-Haushalts-Gesetz für das Rechnungsjahr 1931 | 417—423 |
| 29c. Preuß. Haushalts-Gesetz für das Rechnungsjahr 1931 | 423—427 |
| 30. Reichs-Schulden-Ordnung. Vom 13. Februar 1924 (Auszug) | 427—434 |
| VIII. Der Staatsbürger. | |
| 31. Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetz. Vom 22. Juli 1913 | 435—446 |
| 32. [Reichs-]Personenstands-Gesetz. Vom 6. Februar 1875 (Auszug) | 446—451 |
| 33. [Reichs-]Freiheits-Gesetz. Vom 1. November 1867 | 451—455 |
| 33a. [Preuß.] Gesetz über die Aufnahme neuanzie- hender Personen. Vom 31. Dezember 1842 (Auszug) | 455—456 |
| 33b. [Reichs-]Paß-Gesetz. Vom 12. Oktober 1867 . . | 456—459 |
| 34. [Reichs-]Auslieferung-Gesetz. Vom 23. Dezember 1929 (Auszug) | 459—463 |

Inhaltsübersicht.

| | Seite |
|--|---------|
| 35. [Preuß.] Gesetz über die Aufhebung der Standes- vorrechte des Adels. Vom 23. Juni 1920 . . . | 463—472 |
| 35a. [Preuß.] Verordnung betr. die Änderung der Familiennamen. Vom 3. November 1919 . . . | 472—474 |
| 36. [Reichs-]Preßgesetz. Vom 7. Mai 1874 | 474—483 |
| 37. [Reichs-]Tumultschäbengesetz. Vom 12. Mai 1920 | 483—488 |
| 38. [Reichs-]Grundschulgesetz. Vom 28. April 1920 . | 488—490 |
| IX. Reichs-Verkehrs-gesetze. | |
| 39. [Reichs-]Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs [Reichspostgesetz]. Vom 28. Oktober 1871 | 491—497 |
| 39a. Reichspostfinanzgesetz. Vom 18. März 1924 . . | 497—504 |
| 40. [Reichs-]Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich. Vom 30. April 1920 | 505—518 |
| 41. [Reichs-]Gesetz über die Deutsche Reichsbahngesell- schaft (Reichsbahngesetz). Vom 13. März 1930 . | 518—536 |
| 42. [Reichs-]Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich. Vom 29. Juli 1921 | 536—547 |
| 43. [Reichs-]Luftverkehrsgesetz. Vom 1. August 1922 (Auszug) | 548—554 |
| X. Staatskirchenrecht. | |
| 44. [Preuß.] Gesetz betr. den Vertrag mit den Evan- gelischen Landeskirchen. Vom 26. Juni 1931 . | 555—560 |
| 45. [Preuß.] Gesetz betr. den Vertrag mit dem Heiligen Stuhl. Vom 3. August 1929 | 560—567 |
| XI. Aus dem Gewerberecht. | |
| 46. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 | 568—713 |
| 47. [Reichs-]Waffstättengesetz. Vom 28. April 1930 . | 714—730 |
| Sachregister | 731—748 |

Inhaltsübersicht.

B. Geordnet nach der Zeitfolge.

| Jahr | Monat und Tag | Überschrift des Gesetzes | Seite der Sammlung |
|------|---------------|--|--------------------|
| 1842 | 31. Dez. | [Preuß.] Gesetz über die Aufnahme neu- anziehender Personen | 451 |
| 1850 | 31. Jan. | Verfassungsurkunde für den preußischen Staat | 97 |
| 1852 | 21. Juli | [Preuß.] Gesetz betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten [Preuß. Diszipli- nargesetz] | 296 |
| 1867 | 12. Okt. | [Reichs-]Pazengesetz | 456 |
| | 1. Nov. | [Reichs-]Freizügigkeitsgesetz | 451 |
| 1869 | 21. Juni | Gewerbeordnung für das Deutsche Reich . . | 568 |
| 1871 | 16. April | Verfassung des Deutschen Reichs | 47 |
| | 28. Okt. | [Reichs-]Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs [Reichspostgesetz] | 491 |
| 1874 | 7. Mai | [Reichs-]Pressegesetz | 474 |
| 1875 | 6. Febr. | [Reichs-]Personenstandsgesetz | 446 |
| 1898 | 11. Mai | [Preuß.] Gesetz betr. den Staatshaushalt (Komptabilitätsgesetz) | 403 |
| 1907 | 17. Mai | Reichsbeamtengesetz | 253 |
| 1913 | 22. Juli | Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz . . . | 435 |
| 1918 | 12. Nov. | Aufruf des Rates der Volksbeauftragten . . | 73 |
| 1919 | 10. Febr. | [Reichs-]Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt | 74 |
| | 4. März | [Reichs-]Übergangsgesetz | 77 |
| | 11. Aug. | Reichsverfassung | 1 |
| | 3. Nov. | [Preuß.] Verordnung betr. Änderung der Famillennamen | 472 |
| 1920 | 8. April | [Reichs-]Gesetz zur Ausführung des Art. 13 AB. | 251 |
| | 28. April | [Reichs-]Grundschulgesetz | 486 |
| | 30. April | [Reichs-]Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich | 505 |
| | 4. Mai | [Reichs-]Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat | 183 |

Inhaltsübersicht.

| Jahr | Monat und Tag | Überschrift des Gesetzes | Seite der Sammlung |
|------|---------------------|---|-----------------------|
| 1920 | 8. Mai | [Reichs-]Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage . . . | 147 |
| | 12. Mai | [Reichs-]Tumultschändengesetz | 483 |
| 1921 | 23. Juni | [Preuß.] Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels | 463 |
| | 30. Nov. | Preussische Verfassung | 78 |
| | 16. Dez. | [Preuß.] Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat | 177 |
| | 23. März | [Reichs-]Wehrgesetz | 335 |
| | 11. April | [Reichs-]Verordnung über die deutschen Flaggen | 122 |
| 1922 | 3. Juni | [Preuß.] Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen | 174 |
| | 27. Juni | [Reichs-]Gesetz über den Volkswettbewerb | 189 |
| | 9. Juli | [Reichs-]Gesetz über den Staatsgerichtshof | 245 |
| | 29. Juli | [Reichs-]Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Wasserkräften auf das Reich | 536 |
| 1922 | 8. Juli | [Reichs-]Gesetz zur Ausführung des Art. 18 N.F. | 205 |
| | 1. Aug. | [Reichs-]Luftverkehrgesetz | 548 |
| | 12. Dez. | Geschäftsordnung für den Reichstag | 150 |
| 1923 | 31. Dez. | Reichshandhabsordnung | 360 |
| | 13. Okt. | [Reichs-]Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen | 219 |
| 1924 | 13. Okt. | [Reichs-]Ermächtigungsgesetz | 218 |
| | 8. Dez. | [Reichs-]Ermächtigungsgesetz | 219 |
| | 13. Febr. | Reichsschuldenordnung | 427 |
| | 6. März | Reichswahlgesetz | 126 |
| | 6. März | [Reichs-]Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten | 225 |
| 1925 | 14. März | Reichsstimmordnung | 139 |
| | 18. März | Reichspostfinanzgesetz | 491 |
| | 3. Mai | Geschäftsordnung der Reichsregierung | 235 |
| | 9. Aug. | [Preuß.] Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen | 220 |
| | 28. Okt. | Preuß. Wahlgesetz (Landeswahlgesetz) | 126 |
| 1925 | 10. Aug. | [Reichs-]Werkenernungsgesetz | 354 |
| 1926 | 8. Jan. | [Preuß.] Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volkswettfcheiben | 198 |

Inhaltsübersicht.

| Jahr | Monat und Tag | Überschrift des Gesetzes | Seite der Sammlung |
|------|---------------------|--|-----------------------|
| 1926 | 27. April | [Reichs-]Finanzausgleichsgesetz | 349 |
| 1927 | 16. Dez. | [Reichs-]Besoldungsgesetz | 317 |
| | 17. Dez. | [Preuß.] Besoldungsgesetz | 333 |
| 1928 | 25. Juli | [Preuß.] Gesetz über die Angliederung Walbeds | 208 |
| | 7. Dez. | [Reichs-]Gesetz über die Bereinigung Walbeds mit Preußen | 217 |
| 1929 | 3. Aug. | Gesetz betr. den Vertrag mit dem Heiligen Stuhl | 580 |
| | 23. Dez. | [Reichs-]Auslieferungsgesetz | 459 |
| 1930 | 13. März | [Reichs-]Gesetz über die Deutsche Reichsbahn- gesellschaft (Reichsbahngesetz) | 518 |
| | 25. März | [Reichs-]Republikierungsgesetz | 117 |
| | 27. März | Reichsministergesetz | 227 |
| | 28. April | [Reichs-]Wastkättengesetz | 714 |
| | 17. Juli | [Reichs-]Gesetz über die Pauschalierung der Ver- waltungskostenzuschüsse [Pauschalierungs- gesetz] | 360 |
| | 15. Dez. | [Reichs-]Gesetz über die Entschädigung der Mit- glieder des Reichstags | 148 |
| 1931 | 30. März | Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1931 | 417 |
| | 29. Mai | [Preuß.] Gesetz über die Feststellung des Haus- haltsplans für das Rechnungsjahr 1931 . . | 423 |
| | 26. Juni | [Preuß.] Gesetz betr. den Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen | 555 |

I. Verfassungen.

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383)¹⁾.

[Vorpruch]

Das Deutsche Volk, einzig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil.

Aufbau und Aufgaben des Reichs.

Erster Abschnitt. Reich und Länder.

[Staatsform u. Staatsgewalt] Art. 1.

- (1) Das Deutsche Reich ist eine Republik.
- (2) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

¹⁾ Die Reichsverfassung hat förmliche Änderungen (die nachstehend im Text berücksichtigt sind) erfahren durch folgende Gesetze: G. v. 6. Aug. 1920 (RGBl. S. 1565, 1566), betr. Art. 168 und 178; G. v. 27. Nov. 1920 (RGBl. S. 1987), betr. Art. 167; G. v. 24. März 1921 (RGBl. S. 440), betr. Art. 61; G. v. 27. Okt. 1922 (RGBl. I S. 801), betr. Art. 180; G. v. 15. Dez. 1923 (RGBl. I S. 1185), betr. Art. 35; G. v. 18. März 1924 (RGBl. I S. 287), betr. die Art. 85—88; G. v. 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243), betr. Art. 40a. — Materielle (stillschweigende) Verfassungsänderungen sind jedoch weit zahlreicher. Seit 1924 lautet bei solchen Gesetzen die Verkündungsformel: „Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind. — Aus der Fülle derartiger Gesetze (seit 1924 14 Gesetze) sind erwähnenswert: Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (das neue — unten unter Nr. 3 abgedruckte — Republikchutzgesetz v. 25. März 1930 ist nicht verfassungsändernd), die Ermächtigungsgesetze v. 3. Aug. 1920, 6. Febr. 1921, 13. Okt. u. 18. Dez. 1923, die Reichshaushaltsordnung (unten Nr. 29), das Reichsministergesetz v. 27. März 1930 (unten Nr. 19).

[Reichsgebiet] Art. 2.

Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

[Reichsfarben] Art. 3.

Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke¹⁾.

[Völkerrecht] Art. 4.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

[Ausübung der Staatsgewalt] Art. 5.

Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

[Ausschließliche Gesetzgebung] Art. 6²⁾.

Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

[Konkurrierende Gesetzgebung] Art. 7.

Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;

¹⁾ B.D. über die deutschen Flaggen v. 11. April 1921 (RGBl. S. 483), abgeändert durch B.D. v. 5. Mai 1926 (RGBl. I S. 217) (unten unter Art. 4 abgedruckt).

²⁾ Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Reichs finden sich auch im Art. 165 Abs. 6.

3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Postwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterchafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergeßenschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und den Bergbau;
17. das Versicherungswesen;
18. die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei;
19. die Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;
20. das Theater- und Lichtspielwesen.

[Reichsabgabengesetzgebung] Art. 8.

Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen¹⁾.

¹⁾ Hierzu ist das *Finanzausgleichsgesetz* v. 27. April 1926 ergangen (unten Nr. 27).

[Bedarfsgesetzgebung] Art. 9.

Soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

[Grundgesetzgebung] Art. 10.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

[Grundgesetzgebung] Art. 11.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen¹⁾, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs,
2. Doppelbesteuerungen,
3. übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehr zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder
5. Ausfuhrprämien

auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

[Vorläufige Landesgesetzgebung] Art. 12.

(1) Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.

(2) Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikel 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern da-

¹⁾ Siehe das Finanzausgleichsgesetz v. 27. April 1926 (unten Nr. 27).

durch das Wohl der Gesamtheit im Reiche berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

[Reichsrecht und Landesrecht] **Art. 13.**

(1) Reichsrecht bricht Landrecht.

(2) Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes¹⁾ die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.

[Ausführung der Reichsgesetze] **Art. 14.**

Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

[Reichsaufsicht] **Art. 15.**

(1) Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht.

(2) Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.

(3) Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.

[Reichsbeamte in den Ländern]

Art. 16.

Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

[Verfassung der Länder] **Art. 17.**

(1) Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer

¹⁾ Dieses ist am 8. April 1920 ergangen (unten Nr. 22).

und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

(2) Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindevahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

[Neugliederung der Länder] Art. 18¹⁾.

(1) Die Gliederung des Reichs in Länder soll unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.

(2) Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes.

(3) Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.

(4) Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebiets es verlangt.

(5) Zum Beschluß einer Gebietsänderung oder Neubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preussischen Regierungsbezirkes, eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirk nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erklärt werden.

(6) Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen.

¹⁾ Hierzu Gesetz zur Ausführung des Art. 18 der RV. v. 8. Juli 1922 (unten Nr. 14).

(7) Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinanderlegung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

[Verfassungsstreitigkeiten] **Art. 19.**

(1) Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist.

(2) Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

Zweiter Abschnitt. Der Reichstag.

[Zusammensetzung] **Art. 20.**

Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

[Entschliessungsfreiheit
der Abgeordneten] **Art. 21.**

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

[Wahl der Abgeordneten] **Art. 22.**

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

(2) Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz¹⁾.

[Wahlperiode] **Art. 23.**

(1) Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muß die Neuwahl stattfinden.

(2) Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

¹⁾ Dieses ist am 27. April 1920 ergangen; jetzt geltende Fassung v. 6. März 1924 (unten Nr. 5).

[Zusammentritt,
Schluß des Reichstages] **Art. 24.**

(1) Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen. Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es s der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.

(2) Der Reichstag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiedezusammentritts.

[Auflösung] **Art. 25.**

(1) Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

(2) Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

[Wahl des Präsidiums,
Geschäftsordnung] **Art. 26.**

Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung¹⁾.

[Zwischenpräsidium] **Art. 27.**

Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

[Rechte des Präsidenten] **Art. 28.**

Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung..

[Öffentlichkeit] **Art. 29.**

Der Reichstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

[Verhandlungsberichte] **Art. 30.**

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

¹⁾ Erlassen 1922; jetzt geltende Fassung v. 31. März 1931 (unten Nr. 9).

[Wahlprüfungsgericht] Art. 31.

(1) Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.

(3) Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder.

(4) Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgericht wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernennt. Im übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgerichte geregelt.

[Beschlusfassung] Art. 32.

(1) Zu einem Beschlusse des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

[Minister- und Ländervertreter im Reichstag] Art. 33.

(1) Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen.

(2) Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Die Länder sind berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen.

(3) Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

(4) Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

[Untersuchungsausschüsse] Art. 34.

(1) Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung

die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

[Ständige Ausschüsse]

Art. 35.

(1) Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritte des neuen Reichstags tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.

(2) Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags einen ständigen Ausschuß¹⁾.

(3) Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

[Immunität der Abgeordneten]

Art. 36.

Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

[Unberücksichtigung
der Abgeordneten]

Art. 37.

(1) Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört,

¹⁾ Art. 35 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes v. 15. Dez. 1923 (RGBl. I S. 1185).

während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

(2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

(3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

[Zeugnisverweigerungsrecht] Art. 38.

(1) Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

[Urlaub für beamtete Abgeordnete]

Art. 39.

(1) Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs.

(2) Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

[Freifahrt,

Aufwandsentschädigung]

Art. 40.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes¹⁾.

¹⁾ Siehe hierzu das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags v. 15. Dez. 1930 (unten Nr. 8).

[Vorzugsrechte des
Reichstagsvorstandes] Art. 40a¹⁾.

(1) Die Vorschriften der Artikel 36, 37, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 gelten für den Präsidenten des Reichstags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder der im Artikel 35 bezeichneten Ausschüsse auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungsperioden) oder Wahlperioden des Reichstags.

(2) Das gleiche gilt für den Präsidenten eines Landtags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen eines Landtags, wenn sie nach der Landesverfassung außerhalb der Tagung (Sitzungsperiode) oder Wahlperiode tätig werden können.

(3) Soweit Artikel 37 eine Mitwirkung des Reichstags oder eines Landtags vorseht, tritt der Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung an die Stelle des Reichstags und, falls Ausschüsse des Landtags fortbestehen, der vom Landtag bestimmte Ausschuss an die Stelle des Landtags.

(4) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zwischen zwei Wahlperioden die im Artikel 40 bezeichneten Rechte.

Dritter Abschnitt.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung.

[Wahl des Reichspräsidenten] Art. 41.

(1) Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

(2) Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz²⁾.

[Amtseid des
Reichspräsidenten] Art. 42.

(1) Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs

¹⁾ Artikel 40a ist eingefügt durch d. G. v. 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243).

²⁾ Diefes ist am 6. März 1924 ergangen (unten Nr. 18).

wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

[Amtsdauer; strafrechtliche
Verfolgbarkeit]

Art. 43.

(1) Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

(3) Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

[Trennung der Gewalten]

Art. 44.

Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

[Völkerrechtliche Vertretung
des Reiches]

Art. 45.

(1) Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

(3) Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

[Ernennung der Reichs-
beamten und Offiziere]

Art. 46.

Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

[Oberbefehl über die
Wehrmacht]

Art. 47.

Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

[Reichsregelung,

Ausnahmestand]

Art. 48.

(1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einseitige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

(5) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz¹⁾.

[Begnadigung]

Art. 49.

(1) Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus.

(2) Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

[Gegenzeichnung der Minister] Art. 50.

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

[Stellvertretung

des Reichspräsidenten]

Art. 51.

(1) Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

¹⁾ Bisher noch nicht ergangen.

(2) Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

[Zusammensetzung
der Reichsregierung] Art. 52.

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

[Ernennung, Entlassung
der Minister] Art. 53.

Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

[Parlamentarismus] Art. 54.

Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

[Geschäftsordnung
der Reichsregierung] Art. 55.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird¹⁾.

[Verantwortlichkeit des Reichs-
kanzlers und der Minister] Art. 56.

Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

[Geschäftsbereich
der Reichsregierung] Art. 57.

Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister betreffen, zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

¹⁾ Die Geschäftsordnung der Reichsregierung trägt das Datum v. 3. Mai 1924 (unten Nr. 20).

[Beschlussfassung
der Reichsregierung] Art. 58.

Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden¹⁾.

[Ministeranklage] Art. 59.

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichszankler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof²⁾.

Vierter Abschnitt. Der Reichsrat.

[Aufgabe] Art. 60.

Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

[Stimmrecht der Länder] Art. 61³⁾.

(1) Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 700 000 Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß von mindestens 350 000 Einwohnern wird 700 000 gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

(2) [Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme⁴⁾.]

¹⁾ Siehe hierzu die Abweichungen nach der Reichshaushaltsordnung (unten Nr. 29) (§§ 20, 21, 128) und der Gesch.O. der Reichsregierung (§ 32) (unten Nr. 20).

²⁾ Siehe unten Nr. 21.

³⁾ Art. 61 in der Fassung d. G. v. 24. März 1921 (RGBl. S. 140). In der ursprünglichen Fassung entfiel auf 1 Million Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß, der der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkam, wurde einer vollen Million gleichgerechnet.

⁴⁾ Der Absatz 2 des Art. 61 hat infolge Widerspruches mit Art. 80 des Versailler Vertrags gemäß Art. 178 Abs. 2 der Reichsverfassung keine Geltung.

(3) Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.

[Ausschüsse] **Art. 62.**

In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

[Zusammensetzung] **Art. 63.**

(1) Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preussischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes¹⁾ von den preussischen Provinzialverwaltungen bestellt.

(2) Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

[Einberufung] **Art. 64.**

Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

[Beteiligung
der Reichsregierung] **Art. 65.**

Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

[Geschäftsgang] **Art. 66.**

(1) Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

(2) Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung²⁾.

(3) Die Beschlüsse des Reichsrats sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

¹⁾ Preuß. Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen v. 3. Juni 1921 (unten Nr. 10).

²⁾ Diese ist am 20. Nov. 1919 ergangen.

[Mitwirkung**bei der Reichsverwaltung] Art. 67.**

Der Reichsrat ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

Fünfter Abschnitt. Die Reichsgesetzgebung.**[Einbringung von
Reichsgesetzen]****Art. 68.**

(1) Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

(2) Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

[Zustimmung des Reichsrats] Art. 69.

(1) Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

(2) Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.

[Verkündung der Reichsgesetze] Art. 70.

Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt zu verkünden¹⁾.

[Inkrafttreten der Gesetze] Art. 71.

Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

[Aussetzung der Verkündung] Art. 72.

Die Verkündung eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Reichstags verlangt. Ge-

¹⁾ Wegen der Verkündung von Rechtsverordnungen siehe b. G. v. 13. Okt. 1923 (unten Nr. 16).

sehe, die der Reichstag und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

[Volksbegehren

und Volksentscheid]

Art. 73.

(1) Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

(2) Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

(3) Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

(4) Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

(5) Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz¹⁾.

[Einspruch des Reichsrats]

Art. 74.

(1) Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.

(3) Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats

¹⁾ Reichsgesetz über den Volksentscheid v. 27. Juni 1921 (unten Nr. 13).

beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

[Außerkräftsetzung
eines Reichstagsbeschlusses] Art. 75.

Durch den Volksentscheid kann ein Beschluß des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

[Verfassungsänderndes
Reichsgesetz] Art. 76.

(1) Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

[Verordnungsbrecht
der Reichsregierung] Art. 77.

Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht.

Sechster Abschnitt. Die Reichsverwaltung.

[Aüßeres] Art. 78.

(1) Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.

(2) In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.

(3) Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten

Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

(4) Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

[Landesverteidigung] **Art. 79.**

Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache. Die Wehroverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt¹⁾.

[Kolontien] **Art. 80.**

Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

[Handelsflotte] **Art. 81.**

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

[Zollgebiet] **Art. 82.**

(1) Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

(2) Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden.

(3) Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden.

(4) Aus dem Zollgebiete können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

(5) Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.

(6) Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehre des Reichs befinden,

¹⁾ Diese Regelung ist durch das Wehrgesetz v. 23. März 1921 (unten Nr. 26) erfolgt.

dürfen über die Grenze der Länder und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.

[Zölle und Verbrauchssteuern] **Art. 83.**

(1) Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet.

(2) Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

[Durchführung
der Reichsabgabengesetze] **Art. 84.**

Das Reich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:

1. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;
2. die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden;
3. die Abrechnung mit den Ländern;
4. die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze.

[Reichshaushalt] **Art. 85¹⁾.**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt.

(3) Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen.

(4) Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplans ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einlegen.

¹⁾ Für die Reichspost gelten die Sondervorschriften des § 15 Absatz 2 des Reichspostfinanzgesetzes v. 18. März 1924 (unten Nr. 39a).

(5) Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Artikel 74 ersetzt werden.

[Rechnungslegung] **Art. 86¹⁾.**

Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz²⁾ geregelt.

[Anleihegesetz] **Art. 87¹⁾.**

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes³⁾ erfolgen.

[Post- und Telegraphenwesen] **Art. 88.**

(1) Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

(2) Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich.

(3⁴⁾ Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.

(4⁵⁾ Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprecheverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einen Beirat.]

(5) Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das Reich.

[Reichseisenbahn] **Art. 89⁶⁾.**

(1) Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten.

¹⁾ Für die Reichspost gelten die Sondervorschriften des § 15 Absatz 2 des Reichspostfinanzgesetzes v. 18. März 1924 (unten Nr. 39a).

²⁾ Dies ist geschehen durch die Reichshaushaltsordnung v. 1922, jetzige Fassung v. 14. April 1930 (RSBl. II S. 693) (unten Nr. 29).

³⁾ Siehe die Reichsschuldenordnung v. 13. Febr. 1924 (unten Nr. 30).

⁴⁾ Die Absätze 3 und 4 des Art. 88 sind durch das Reichspostfinanzgesetz v. 18. März 1924 (unten Nr. 39a) aufgehoben worden.

⁵⁾ Der Übergang der Staatsbahnen auf das Reich ist durch den Staatsvertrag v. 30. April 1920 (unten Nr. 40) erfolgt.

(2) Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben, sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen.

[Enteignungsbefugnis
für Reichsbahnen]

Art. 90.

Mit dem Übergang der Eisenbahnen übernimmt das Reich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

[Eisenbahnverordnungen]

Art. 91.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister übertragen.

[Sonderverwaltung

der Reichseisenbahnen]

Art. 92¹⁾.

Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

[Eisenbahnbeiräte]

Art. 93.

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

[Reichseisenbahnmonopol]

Art. 94.

(1) Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören.

¹⁾ Siehe hierzu das Reichsbahngesetz v. 13. März 1930 (unten Nr. 41).

(2) Wo das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidigung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigene Rechnung anlegen oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts.

(3) Jede Eisenbahnverwaltung muß sich den Anschluß anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

[Aufsicht über
Nichtreichsbahnen]

Art. 95.

(1) Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich.

(2) Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Sie sind in betriebsficherem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten.

(3) Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.

[Eisenbahnen
und Landesverteidigung]

Art. 96.

Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden, haben den Anforderungen des Reichs auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

[Übernahme der Wasserstraßen
auf das Reich]¹⁾

Art. 97.

(1) Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

(2) Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehre dienende Wasserstraßen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der

¹⁾ Diese ist erfolgt durch das Gesetz, betr. den Staatsvertrag über die Übernahme der Wasserstraßen auf das Reich, v. 29. Juli 1921 (unten Nr. 42).

Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

(4) Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

(5) Mit dem Übergange der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schiffsahrtspolizei.

(6) Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.

[Wasserstraßenbeiräte] Art. 98.

Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Reichswasserstraßen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet.

[Befahrungsabgaben] Art. 99.

(1) Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffsahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel.

(2) Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden.

(3) Im Bereiche der Binnenschifffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebiets oder eines Wasserstraßennetzes zugrunde gelegt werden.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen.

(5) Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Reiche zu.

(6) Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstragennetzes kann das Reich die Schifffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

[Beitragspflicht
anderer Beteiligten] **Art. 100.**

Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnen- und Seeschiffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

[Seezeichen] **Art. 101.**

Aufgabe des Reichs ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchtfeuer, Feuerkörbe, Bojen, Tonnen und Baken in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können Seezeichen nur noch vom Reich oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

Siebenter Abschnitt. Die Rechtspflege.

[Unabhängigkeit der Richter] **Art. 102.**

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

[Die ordentliche
Gerichtsbarkeit] **Art. 103.**

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

[Stellung der Richter] **Art. 104.**

(1) Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

(2) Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige

Verletzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

(4) Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

[Verbot
von Ausnahmegerichten] **Art. 105.**

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

[Aufhebung
der Militärgerichtsbarkeit] **Art. 106.**

Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegzeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz¹⁾.

[Verwaltungsgerichte] **Art. 107.**

Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

[Staatsgerichtshof] **Art. 108.**

Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Zweiter Hauptteil.

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Erster Abschnitt. Die Einzelperson.

[Gleichheit vor dem Gesetz] **Art. 109.**

(1) Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

(2) Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben²⁾. Adelsbezeichnungen gelten

¹⁾ Siehe hierzu das Gesetz über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. Aug. 1920 (RGBl. S. 1579).

²⁾ Das ist in Preußen durch das Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen v. 23. Juni 1920 (unten Nr. 35) geschehen.

nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden¹⁾.

(4) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

(5) Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

(6) Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

[Reichs- und Staatsangehörigkeit] Art. 110.

(1) Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes²⁾ erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

(2) Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

[Freizügigkeit im Reich] Art. 111.

Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes³⁾.

[Auswanderungsfreiheit, Nichtauslieferung von Deutschen] Art. 112.

(1) Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden.

(2) Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs.

(3) Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

¹⁾ Das Nähere ist in Preußen durch § 22 des in Anmerkung 2 auf Seite 28 näher bezeichneten Gesetzes geregelt.

²⁾ Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 (unten Nr. 31).

³⁾ Siehe das Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 (unten Nr. 33).

[Schutz fremdsprachlicher
Volksteile]

Art. 113.

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, vollstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

[Freiheit der Person]

Art. 114.

(1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

(2) Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

[Unverletzlichkeit
der Wohnung]

Art. 115.

Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

[Keine Strafe ohne vorhergehende Strafandrohung]

Art. 116.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

[Brief- und Postgeheimnis] **Art. 117.**

Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

[Freie Meinungsäußerung] **Art. 118.**

(1) Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

(2) Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig¹⁾.

Zweiter Abschnitt. Das Gemeinschaftsleben.

[Die Ehe] Art. 119.

(1) Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

(2) Die Keinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

(3) Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

[Erziehungsrecht und -pflicht der Eltern] Art. 120.

Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht²⁾.

[Fürsorge für uneheliche Kinder] Art. 121.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

[Schutz der Jugend] Art. 122.

(1) Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

(2) Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

¹⁾ In Ausführung des Art. 118 Abs. 2 ist das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. Dez. 1926 (RGBl. I S. 505) ergangen, abgedruckt Verwaltungs-Gesetze Nr. 30.

²⁾ Siehe hierzu das Jugendwohlfahrtsgesetz v. 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633).

[Versammlungsfreiheit] Art. 123¹⁾.

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

(2) Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden²⁾.

[Vereinsfreiheit] Art. 124¹⁾.

(1) Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

(2) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

[Wahlfreiheit] Art. 125.

Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

[Bitt- und Beschwerderechte] Art. 126.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

[Gemeindliche Selbstverwaltung] Art. 127.

Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

[Zugang zu den öffentlichen Ämtern] Art. 128.

(1) Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

¹⁾ Daneben gilt noch das Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908 (Verwaltungsgesetze Nr. 32).

²⁾ Auf Grund des Art. 123 Abs. 2 ist auch das Reichsgesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage v. 8. Mai 1920 erlassen (unten Nr. 7).

(2) Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

(3) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln¹⁾.

[Rechtsstellung der Beamten] Art. 129.

(1) Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

(2) Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

(3) Gegen jedes dienstliche Strafverurteilung muß ein Beschwerdebeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.

(4) Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt²⁾.

[Staatsbürgerliche Rechte der Beamten] Art. 130.

(1) Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

(2) Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

(3) Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

¹⁾ Für die Reichsbeamten ist eine reichsrechtliche Regelung des Beamtenverhältnisses durch das Reichsbeamtengesetz v. 17. Mai 1907 (unten Nr. 23) erfolgt.

²⁾ Diese Regelung ist durch das Wehrgesetz v. 23. März 1921 (unten Nr. 26) erfolgt.

[Haftung des Staates und
der Gemeinde für Beamten-
verschulden]

Art. 131.

(1) Verlezt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob¹⁾.

[Pflicht zur Übernahme von
Ehrenämtern]

Art. 132.

Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

[Persönliche Dienstpflichten] **Art. 133.**

(1) Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

(2) Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

[Steuerpflicht] **Art. 134.**

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Dritter Abschnitt. Religion und Religionsgesellschaften.

[Gewissensfreiheit] **Art. 135.**

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die

¹⁾ Siehe hierzu das Reichsgesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) und das preuß. Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt v. 1. August 1909 (GS. S. 691) in der Fassung d. G. v. 14. Mai 1914 (GS. S. 117) — Verwaltungsgesetze Nr. 50 b u. c.

Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

[Staat und Religionsfreiheit] Art. 136.

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden¹⁾.

[Rechtsstellung der Religionsgesellschaften] Art. 137.

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürger-

¹⁾ Siehe hierzu die Übergangsvorschrift in Art. 177.

lichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

**[Vermögensrechte der
Religionsgesellschaften] Art. 138.**

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf¹⁾.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

[Sonntagsruhe] Art. 139.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

**[Religionsausübung
der Heeresangehörigen] Art. 140.**

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

**[Seelsorge im Heer und den
öffentl. Anstalten] Art. 141.**

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vor- nahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt. Bildung und Schule.

**[Freiheit der Kunst und
Wissenschaft] Art. 142.**

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

¹⁾ Vgl. auch Art. 173.

[Jugendbildung] Art. 143.

(1) Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

(2) Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

(3) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

[Schulaufsicht] Art. 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

[Allgemeine Schulpflicht] Art. 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

[Aufbau des öffentl. Schulwesens] Art. 146¹⁾.

(1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

(2) Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

(3) Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden

¹⁾ Hierzu ist das Gesetz über die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen v. 28. April 1920 (unten Nr. 38) ergangen.

öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

[Privatschulen]

Art. 147.

(1) Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

(3) Private Vorschulen sind aufzuheben.

(4) Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

[Staatsbürgerliche Erziehung] Art. 148.

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

(3) Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

(4) Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

[Religionsunterricht,

theologische Fakultäten]

Art. 149.

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung

geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat¹⁾.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

[Heimat- und Kunstschutz] Art. 150.

(1) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

(2) Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Fünfter Abschnitt. Das Wirtschaftsleben.

[Freiheit im Wirtschaftsleben] Art. 151.

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.

(2) Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.

(3) Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

[Vertragsfreiheit] Art. 152.

(1) Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

[Das Eigentum] Art. 153.

(1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemein-

¹⁾ Siehe hierzu das Gesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

heit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

(3) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

[Das Erbrecht]

Art. 154.

(1) Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.

(2) Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

[Bodenverteilung
und -Nutzung]

Art. 155.

(1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhindert und dem Ziele zuträht, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern¹⁾. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

(2) Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung²⁾ und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.

(3) Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

(4) Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

¹⁾ Hierzu ist das Reichsheimstättengesetz v. 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962) ergangen.

²⁾ Siehe hierzu das Reichsiedlungsgesetz v. 11. Aug. 1919 (RGBl. S. 1429).

[Vergesellschaftung] Art. 156.

(1) Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmten Einfluß sichern.

(2) Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

(3) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

[Schutz der Arbeitskraft, Arbeitsrecht] Art. 157.

(1) Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs.

(2) Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

[Schutz der geistigen Arbeit] Art. 158.

(1) Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs.

(2) Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

[Vereinigungsfreiheit] Art. 159.

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

[Arbeitsverhältnis und staatsbürgerliche Rechte]

Art. 160.

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wie weit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

[Sozialgesetzgebung]

Art. 161.

Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterchaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

[Zwischenstaatlicher Arbeiterschutz]

Art. 162.

Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

[Arbeitspflicht und Recht auf Arbeit]

Art. 163.

(1) Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

(2) Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt¹⁾.

[Schutz des Mittelstandes]

Art. 164.

Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Auffaugung zu schützen.

[Reichsarbeiterrat, Reichswirtschaftsrat]

Art. 165.

(1) Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Rege-

¹⁾ Siehe das Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187).

lung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

(2) Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

(3) Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat¹⁾ zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

(4) Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzesentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

(5) Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

(6) Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

[Wahlprüfungsgericht] **Art. 166.**

Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts das Reichsgericht.

¹⁾ Hierzu siehe die Verordnung über den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat v. 4. Mai 1920 (unten Nr. 12).

1] 1. Die Verfassung des Deutschen Reichs (1919).

[Umgestaltung der Länder] Art. 167.

(1) Die Bestimmungen des Artikel 18 Abs. 3 bis 6 treten erst zwei Jahre nach Verkündung der Reichsverfassung in Kraft.

(2 u. 3) [Bedeutungslos]¹⁾.

[Preussische Reichsratsstimmen] Art. 168²⁾.

Bis zum Erlaß des im Artikel 63 vorgesehenen Landesgesetzes, aber höchstens bis zum 1. Juli 1921, können die sämtlichen preussischen Stimmen im Reichsrat von Mitgliedern der Regierung abgegeben werden.

[Die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern] Art. 169.

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung im Artikel 83 Abs. 1 wird durch die Reichsregierung festgesetzt.

(2) Für eine angemessene Übergangszeit kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern auf ihren Wunsch belassen werden.

[Die Postverwaltung] Art. 170.

(1) Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über³⁾.

(2) Soweit bis zum 1. Oktober 1920 nach keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

(3) Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschließlich vom Reiche geregelt.

[Die Eisenbahnen und Wasserstraßen] Art. 171.

(1) Die Staatseisenbahnen⁴⁾, Wasserstraßen⁵⁾ und Seezeichen gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

¹⁾ Die Absätze 2 und 3 sind durch das Gesetz, betr. Oberschlesien, v. 27. Nov. 1920 (RGBl. S. 1987) angefügt. Sie enthalten Vorschriften über die Bildung und Organisation eines Landes Oberschlesien. Nachdem die Bildung eines Landes Oberschlesien durch die Volksabstimmung v. 3. Sept. 1922 abgelehnt ist, haben die beiden Absätze keine Bedeutung mehr.

²⁾ Art. 168 in der Fassung des G. v. 6. Aug. 1920 (RGBl. S. 1565).

³⁾ Der Übergang ist bereits am 1. April 1920 erfolgt.

⁴⁾ Auch die Staatseisenbahnen sind bereits am 1. April 1920 auf

(2) Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

[Staatsgerichtshof] **Art. 172.**

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei wählt. Sein Verfahren regelt er selbst.

[Staatsleistungen
an die Kirche] **Art. 173.**

Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

[Schule] **Art. 174.**

Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

[Kriegsteilnehmer] **Art. 175.**

Die Bestimmung des Artikel 109 findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914 bis 1919 verliehen werden sollen.

[Vereidigung der Beamten
und Angehörigen der
Wehrmacht] **Art. 176.**

Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.

[Eidesform] **Art. 177.**

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benennung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die

das Reich übergegangen. Vgl. das Gesetz, betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich, v. 30. April 1920 (unten Nr. 40).

⁵⁾ Der Übergang der Wasserstraßen ist auf Grund des Gesetzes, betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich, v. 29. Juli 1921 (unten Nr. 42), erfolgt.

Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „ich schwöre“. Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

[Aufhebung früherer Gesetze
und Verordnungen] **Art. 178.**

(1) Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

(2) Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen bei dem Erwerbe der Insel Helgoland kann zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung eine von Artikel 17 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden¹⁾.

(3) Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung.

[Ersatz der früheren durch die
neuen Reichseinrichtungen] **Art. 179.**

(1) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident²⁾.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über, sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.

¹⁾ Art. 178 Abs. 2 Satz 3 ist eingefügt durch G. v. 6. Aug. 1920 (RGBl. S. 1566).

²⁾ Vgl. hierzu das Übergangsgesetz v. 4. März 1919 (unten Nr. 1d).

[Übergangsbestimmungen für
den Reichspräsidenten und
die Nationalversammlung] **Art. 180.**

Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Der von der Nationalversammlung gewählte Reichspräsident führt sein Amt bis zum 30. Juni 1925¹⁾.

[Inkrafttreten der Reichs-
verfassung] **Art. 181.**

Das Deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwarzburg, den 11. August 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Das Reichsministerium.

Bauer.

Erzberger. Hermann Müller. Dr. David.
Noske. Schmidt. Schlieke. Giesberts. Dr. Mayer.
Dr. Bell.

1 a. Reichsverfassung von 1871.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871²⁾.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie

¹⁾ Art. 180 ist durch das Gesetz v. 27. Okt. 1922 (RGBl. I S. 801) neugefaßt.

²⁾ Die Bekanntmachung dieser Verfassung erfolgte durch das anschließend abgedruckte Einföhrungsgesetz v. 16. April 1871 (RGBl. S. 63).

zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen **Deutsches Reich** führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Posen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

[Reichsrecht

geht vor Landesrecht]

Art. 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichs wegen, welche mittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

[Gemeinsames Indigenat]

Art. 3.

(1) Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

(2) Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

(3) Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

(4) Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

(5) Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

(6) Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

**Konkurrierende
Gesetzgebungskompetenz
des Reichs]**

Art. 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über die Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltenlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchfeuer, Tonnen, Balen und sonstige Lagezeichen)¹⁾.

¹⁾ In der Fassung des G. v. 3. März 1873 (RGBl. S. 47).

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren¹⁾;
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

[Organe der Reichsgesetzgebung]

Art. 5.

(1) Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

(2) Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

[Zusammensetzung des Bundesrats]

Art. 6.

(1) Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

| | | |
|--|----|---------|
| Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt | 17 | Stimmen |
| führt, Bayern | 6 | " |
| Sachsen | 4 | " |
| Württemberg | 4 | " |
| Baden | 3 | " |
| Hessen | 3 | " |
| Mecklenburg-Schwerin | 2 | " |
| Sachsen-Weimar | 1 | " |
| Mecklenburg-Strelitz | 1 | " |
| Oldenburg | 1 | " |
| Braunschweig | 2 | " |
| Sachsen-Meiningen | 1 | " |

¹⁾ In der Fassung des G. v. 20. Dez. 1873 (RGBl. S. 379).

| | | |
|-------------------------------------|---|---------|
| Sachsen-Altenburg | 1 | Stimmen |
| Sachsen-Weimar-Eisenach | 1 | „ |
| Anhalt | 1 | „ |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 1 | „ |
| Schwarzburg-Sondershausen | 1 | „ |
| Waldeck | 1 | „ |
| Reuß älterer Linie | 1 | „ |
| Reuß jüngerer Linie | 1 | „ |
| Schaumburg-Lippe | 1 | „ |
| Lippe | 1 | „ |
| Lübeck | 1 | „ |
| Bremen | 1 | „ |
| Hamburg | 1 | „ |

zusammen 58 Stimmen.

(2) Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

[Zuständigkeit

des Bundesrats]

Art. 7.

(1) Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

(2) Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

(4) Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

[Bundesratsausschüsse]

Art. 8.

(1) Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;

3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

(2) In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuss für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

(3) Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

(4) Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

[Rechte des Bundesrats-
mitglieder]

Art. 9.

Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

[Schutz des Bundesrats-
mitglieder]

Art. 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

[Rechte des Kaisers]

Art. 11.

(1) Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

(2) Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zu-

stimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt¹⁾).

(3) Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich¹⁾.

Art. 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13.

Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 14.

Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmzahl verlangt wird.

[Vorsitz im Bundesrat] Art. 15^{a)}.

(1) Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

(2) Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

¹⁾ Durch Gesetz v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) haben die Absätze 2 und 3 des Art. 11 folgende Fassung erhalten:

(2) Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats und Reichstages erforderlich.

(3) Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages.

²⁾ Dem Artikel 15 sind durch d. G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) folgende Absätze angefügt worden:

(3) Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

(4) Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

(5) Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich.

[Vorlagen an den Reichstag] Art. 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

**[Verkündung
der Reichsgesetze] Art. 17.**

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichsfanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt¹⁾.

[Beamtenernennung] Art. 18.

(1) Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

(2) Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

[Bundesexekution] Art. 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.**[Reichstagswahl] Art. 20.**

(1) Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

(2) Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382²⁾.

¹⁾ Der letzte Halbsatz des zweiten Satzes des Artikel 17 von „welcher . . . bis übernimmt“ ist durch d. G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) gestrichen worden.

²⁾ Hinzu kamen noch 15 Abgeordnete aus Elsaß-Lothringen, so daß die Gesamtzahl der Reichstagsabgeordneten sich auf 397 belief. (G. v. 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161)).

[Beamte]

Art. 21.

- (1) Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.
 (2) Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen¹⁾.

[Öffentlichkeit der Verhandlungen]

Art. 22.

- (1) Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.
 (2) Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

[Gesetzesinitiative]

Art. 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat resp. Reichskanzler zu überweisen.

[Auflösung des Reichstags]

Art. 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf²⁾ Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

[Neuwahl bei Auflösung]

Art. 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

[Beschränkung der Vertagung des Reichstags]

Art. 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

¹⁾ Art. 21 Abs. 2 ist durch G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1273) aufgehoben worden.

²⁾ Ursprünglich betrug sie nur drei Jahre. Die Änderung ist durch G. v. 19. März 1888 (RGBl. S. 110) erfolgt. Während des Krieges ist die Wahlperiode des Reichstags durch die G. v. 16. Okt. 1916, 23. Juli 1917 und 18. Juli 1918 um je ein Jahr, zuletzt bis zum 12. Januar 1920 verlängert worden.

[Wahlprüfung und Geschäftsordnung] **Art. 27.**

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und Schriftführer.

[Beschlussfähigkeit des Reichstags] **Art. 28.**

(1) Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.¹⁾

[Keine Bindung an Aufträge] **Art. 29.**

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

[Verantwortungsfreiheit der Abgeordnetenämter] **Art. 30.**

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

[Abgeordnetenimmunität] **Art. 31.**

(1) Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

(2) Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

(3) Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

¹⁾ Absatz 2 des Art. 28 ist durch das G. v. 24. Febr. 1873 (RGBl. S. 45) gestrichen worden.

**[Entschädigung
der Abgeordneten]****Art. 32.**

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes¹⁾.

VI. Zoll- und Handelswesen.**[Zollgebiet]****Art. 33.**

(1) Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietssteile.

(2) Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

[Freihäfen]**Art. 34.**

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen²⁾.

**[Ausschließliche Gesetzgebungs-
kompetenz des Reiches]****Art. 35.**

(1) Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

(2) In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

¹⁾ Nach der ursprünglichen Fassung des Artikels erhielten die Abgeordneten auch keine Entschädigung. Durch G. v. 21. Mai 1906 (RGBl. S. 467) ist dem Art. 32 die obige Fassung gegeben worden.

²⁾ Seit dem 15. Oktober 1888 sind die beiden Hansestädte in die gemeinschaftliche Zollgrenze miteinbezogen.

[Zollverwaltung]

Art. 36.

(1) Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt in jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

(2) Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

(3) Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

[Verwaltungsvorschriften]

Art. 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

[Ertragsverteilung]

Art. 38.

(1) Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

(2) Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgelommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:

- a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
- b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
- c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
- d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

(3) Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

(4) Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichs-

lasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Ubersums keinen Teil.

[Abschlüsse der Bundesstaaten] Art. 39.

(1) Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuss des Bundesrates für das Rechnungswesen eingeliefert.

(2) Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuligen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

[Zollvereinigungsvertrag] Art. 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

[Strategische Eisenbahnen] Art. 41.

(1) Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

(2) Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbenen Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches

Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

[Gemeinsame Grundsätze für die Eisenbahnverwaltung] Art. 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Reich zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellen den Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

[Aufsichtsrecht des Reiches] Art. 43.

Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebsanordnungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglemente eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

[Gemeinsame Pflichten der Eisenbahnverwaltungen] Art. 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

[Reichskontrolle über das Tarifwesen] Art. 45.

Dem Reich steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigt auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglemente eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Holz, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpennigtarif eingeführt werde.

[Sondertarife in Notzeiten] Art. 46.

(1) Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und

Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

(2) Die vorstehend sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

(3) Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

[Benutzung
für Verteidigungszwecke] **Art. 47.**

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen untergeordneter Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

[Reichspost- und Telegraphen-
verwaltung] **Art. 48.**

(1) Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

(2) Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

[Einnahmen und Ausgaben] **Art. 49.**

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

[Oberste Leitung des Post-
und Telegraphenwesens] **Art. 50.**

(1) Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

(2) Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

(3) Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Dienstleid aufzunehmen.

(4) Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichtsw. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Dienstleid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

(5) Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten usw. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

(6) Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

[Postüberschüsse]

Art. 51.

(1) Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landespostverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

(2) Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgetreten sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

(3) Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichspostverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche auftretenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zugute gerechnet.

(4) Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und

fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

(5) Von der während der vorgebachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

[Reservatrechte Bayerns und Württembergs]

Art. 52.

(1) Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

(2) Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrichte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttagwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

(3) Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

(4) An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schifffahrt.

[Kriegsmarine]

Art. 53¹⁾.

(1) Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung der-

¹⁾ Die obige Fassung des Art. 53 beruht auf dem G. v. 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185). Durch dieses Gesetz ist der fünfte Absatz des Art. 53 gestrichen worden. Der Absatz 5 ist ersetzt durch Art. II des genannten Gesetzes. Nach Art. II d. G. v. 26. Mai 1893 bestimmte der Kaiser für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Die Gesamtzahl der Rekruten wurde durch die Kontingentsverwaltungen auf die Armeekorpsbezirke verteilt. Die Verteilung des Ersatzbedarfs der Kriegsmarine erfolgte durch das preuß. Kriegsministerium. — Durch G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) ist dem Absatz 1 des Art. 53 folgender Satz hinzugefügt worden: Die Er-

selben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eiblich in Pflicht zu nehmen sind.

(2) Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

(3) Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

(4) Die gesamte seemannische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

[Einheitliche Handelsflotte] Art. 54.

(1) Die Rauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

(2) Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

(3) In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Rauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

(4) Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staats Eigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbare Wasserstraßen betrieben wird.

(5) Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

[Marineflaggen] Art. 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

nennung, Beresung, Beförderung und Berabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Bezenzeichnung des Reichskanzlers.

X. Konsulatwesen.

Art. 56.

(1) Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

(2) In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Reichsriegswesen.

[Allgemeine Wehrpflicht] Art. 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

[Gleichheit der Lasten] Art. 58.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

[Wehrverfassung] Art. 59¹⁾.

(1) Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

(2) Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

(3) In bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

¹⁾ Die obige Fassung des Art. 59 beruht auf dem G. v. 16. April 1905 (RGBl. S. 249) Art. I.

[Friedenspräsenzstärke] Art. 60.

Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung¹⁾ festgestellt.

[Allg. Einführung der Preuß. Militärgesetzgebung] Art. 61.

(1) Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preussische Militärgesetzgebung ungefäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung usw. für Krieg und Frieden. Die Militärkirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichsmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

[Beiträge zu den Heeresausgaben] Art. 62.

(1) Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich soviel mal 225 Taler, in Worten zweihundertfünfundzwanzig Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII.

(2) Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur

¹⁾ Seit 1872 hat man statt mit einer bestimmten Quote der Bevölkerung die Friedenspräsenzstärke *z a h l e n m ä ß i g* durch Gesetz, und zwar im allgemeinen durch ein Sondergesetz, in den Jahren 1905 bis 1911 durch das Reichshaushaltsgesetz festgelegt. Die Präsenzstärke betrug ursprünglich 401 000 Mann. Sie wurde aber im Laufe der Jahre bis zum Kriege auf 661 000 Mann erhöht. Jedoch waren in dieser Präsenziffer seit 1893 die Unteroffiziere nicht enthalten. Die Festsetzung der Präsenzstärke hatte aber *n i c h t* die Bedeutung, daß die festgesetzte Zahl unter allen Umständen während des ganzen Jahres aufrechterhalten werden mußte; sie war vielmehr ursprünglich eine *M a x i m a l z i f f e r*, seit 1893 gab sie die Jahresdurchschnittsstärke des stehenden deutschen Heeres an.

Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke solange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

(3) Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

(4) Bei der Feststellung des Militärausgabebetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.

[Einheitliche Organisation des Reichsheeres]

Art. 63.

(1) Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

(2) Die Regimenter usw. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kolarben usw.) zu bestimmen.

(3) Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

(4) Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

(5) Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[Rechte des Kaisers]

Art. 64.

(1) Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahnen eid aufzunehmen.

(2) Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser¹⁾ ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneide. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

(3) Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

[Anlegung von Festungen] Art. 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

[Ernennung der Offiziere] Art. 66²⁾.

(1) Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und vorhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

(2) Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

[Ersparnisse am Militäretat] Art. 67.

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

¹⁾ Durch d. G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) sind im Art. 64 Absatz 2 hinter dem Worte „Kaiser“ die Worte „unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers“ eingeschaltet worden.

²⁾ Dem Art. 66 sind durch d. G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) folgende Absätze hinzugefügt worden:

(3) Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Berabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

(4) Die Kriegsminister sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents verantwortlich.

[Verhängung des Kriegszustandes]**Art. 68.**

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes v. 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. für 1851 S. 451 ff.).

Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.**[Reichshaushalt]****Art. 69.**

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

[Ratifikularbeiträge der Bundesstaaten]**Art. 70.**

(1) Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insofern diese Beiträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahreschluss in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

(2) Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insofern durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben¹⁾.

¹⁾ Der Artikel 70 hatte bis zur Änderung durch G. v. 14. Mai 1904 (RGBl. S. 169) folgende Fassung: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und